



Satzung

(in der Fassung vom 26.02.2016)

Schießfreunde-Freischütz-Tell

1926 St. Tönis e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schießfreunde-Freischütz-Tell 1926 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Tönisvorst, Stadtteil St. Tönis und ist in das Vereinsregister Krefeld unter Nr. 3509 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Im folgenden Text wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsportes sowie der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Pflege des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - b) die Pflege der Leibesübungen und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen,
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband „Rheinischer Schützenbund e.V. und dessen Dachverband „Deutscher Schützenbund e.V.“, soweit sie dem Gemeinnützigkeitsrecht im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung nicht entgegenstehen.“

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Nicht volljährige Personen bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Jedes volljährige Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung anzuerkennen und zu achten.

§ 6 Pflichtarbeitsstunden

Alle aktiven, volljährigen Mitglieder des Vereins haben jährliche Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Der Vorstand kann von der Anwendung dieser Regelung in zu begründeten Einzelfällen (z.B. aus gesundheitlichen Gründen des Mitgliedes) absehen.

Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird von jedem dieser Mitglieder pro Fehlstunde ein Fehlbetrag erhoben, welcher zusammen mit dem Vereinsbeitrag für das 1. Kalenderhalbjahr des Folgejahres an den Verein zu zahlen ist.

Über die Anzahl der jährlichen Pflichtarbeitsstunden und die Höhe des Fehlbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Art der anrechenbaren Stunden entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Ab-

sendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Insbesondere alles im Besitz des ausgeschlossenen Mitgliedes befindliche Vereinsmaterial ist sofort an den Verein abzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Insofern gelten die Regelungen des § 31 a BGB entsprechend auch im Innenverhältnis.

§ 11 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Hierbei ist das Vieraugenprinzip zwingend zu beachten, soweit von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wurde.

Der 1. und 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte.

Im Innenverhältnis darf jeweils eine Person des vertretungsberechtigten Vorstandes von seiner Vertretungsmacht nur eingeschränkt Gebrauch machen, dahingehend, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als einem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Betrag verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

Der Gesamtvorstand besteht zusätzlich aus

- dem Jugendleiter
- dem Sportleiter Bogen
- dem Sportleiter Gewehr
- dem Sportleiter Pistole

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er ist den Regelungen in der Geschäftsordnung für den Vorstand unterworfen, soweit eine solche durch Mitgliederbeschluss erstellt wurde.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere alle in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Aufgaben und die Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.

§ 13 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ist auch das Amt als Vorstandsmitglied zu widerrufen.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Es ist ein Protokoll zu führen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind, davon müssen mindestens 2 dem vertretungsberechtigten Vorstand angehören und einer davon der erste oder zweite Vorsitzende sein. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 15 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
- Beschlussfassung über Beitragsordnung
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse (Post- bzw. E-Mailadresse) einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Handelt es sich bei den nachgeschobenen Tagesordnungspunkten um reine Verfahrensträge, kann hierüber in der Mitgliederversammlung eine Abstimmung herbeigeführt werden. Sollten die Änderungsträge jedoch substantieller Art sein (z.B. Satzungsänderung) ist eine erneute Versendung der Tagesordnung erforderlich, sofern dieses zeitgerecht möglich ist. Dieses ist immer dann der Fall, wenn die neue Einladung den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin zugegangen sein kann. Ist dieses nicht zeitgerecht machbar, können die nachgereichten Tagesordnungspunkte zwar diskutiert werden, eine Abstimmung hierüber ist dann allerdings frühestens in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung möglich. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmgleichheit entspricht einer Ablehnung.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Eine Blockwahl ist bei der Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB nicht zulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu hinzugefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt vorab zu benachrichtigen.

§ 16 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Eine direkte Wiederwahl des turnusmäßig ausscheidenden Kassenprüfers ist ausgeschlossen. Die gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 18 Sonderbestimmungen zur Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte müssen $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein. Im Falle der Nichtanwesenheit dieser Mitgliederzahl muss die Versammlung innerhalb von vier Wochen neu angesetzt werden. In diesem Fall ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr erforderlich.

▪ **Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins**

Wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen ihn weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

▪ **Änderung des Vereinszwecks mit Wirkung auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit**

Dieser Punkt gilt nur dann als angenommen, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden hierfür aussprechen.

▪ **Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, die die Existenz des Vereins entscheidend beeinflussen können.**

Dieser Punkt gilt nur dann als angenommen, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden hierfür aussprechen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Tönisvorst zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes, insbesondere des Schießsportes.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht.

Vorstehende Satzung wurde am 26.02.2015 in Tönisvorst von der Hauptversammlung beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender:	Lars Kuhlenschmidt
2. Vorsitzender:	Thomas Thissen
Kassierer:	Christian Kutz
Schriftführer:	Gudrun Knittel
Jugendleiter:	Benno Grummel
Sportleiter Bogen:	Rolf Weißert
Sportleiter Gewehr:	Felix Przewdzink
Sportleiter Pistole:	Hans-Joachim Link